ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service des ponts et chaussées SPC
Tiefbauamt TBA

Öffentliche Beschaffungen – Anwendung im Rahmen der Schülertransporte

Mobilitätsseminar 2026 für die Freiburger Gemeinden und beauftragte Fachbüros

2. November 2026

Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et de l'environnement **DIME**
Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt **RIMU**

1. Öffentliches Beschaffungswesen: einige allgemeine Grundlagen

Rechtliche Grundlagen :
(kommunale öffentliche Beschaffungen = gleiche Regelung wie kantonale öffentliche Beschaffungen) ;

- WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA 2012); für Gemeinden: bilaterales Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft ;

- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB 2019) ;

- Kantonales Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 2. Februar 2022 (ÖBG-FR) ;

- Kantonale Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 12. Dezember 2022 (ÖBV-FR) ;

Aber auch :

- Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (BGBM).

1. Öffentliches Beschaffungswesen: einige allgemeine Grundlagen

Unterschiedliche Rechtsgrundlagen auf verschiedenen Normstufen, die gleichzeitig für dieselbe öffentliche Beschaffung gelten.

- Mitunter komplexes System ;
- BGBM : Vergabeentscheide im öffentlichen Beschaffungswesen dürfen Personen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz nicht diskriminieren.

Vermutung : Ein Entscheid, der die Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens einhält, steht auch mit dem BGBM im Einklang.

1. Öffentliches Beschaffungswesen: einige allgemeine Grundlagen

Öffentlicher Auftrag: Definition (Art. 8 Abs. 1 IVöB):

Ein öffentlicher Auftrag ist ein Vertrag, der zwischen Auftraggeber und Anbieter abgeschlossen wird und der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient.

Er ist gekennzeichnet durch seine Entgeltlichkeit sowie den Austausch von Leistung und Gegenleistung, wobei die charakteristische Leistung durch den Anbieter erbracht wird.

1. Öffentliches Beschaffungswesen: einige allgemeine Grundlagen

Ziele (Art. 2 IVöB) :

Diese Vereinbarung bezweckt :

- den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Ein satz der öffentlichen Mittel ;
- die Transparenz des Vergabeverfahrens ;
- die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieter ;
- - die Förderung des wirksamen, fairen Wettbewerbs unter den Anbietern, insbesondere durch Massnahmen gegen unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption .

Leistungsarten (Art. 8 Abs. IVöB 2019) :

- Bauleistungen (Bauhaupt- und Baunebengewerbe) ;
- Lieferungen ;
- Dienstleistungen.

1. Öffentliches Beschaffungswesen: einige allgemeine Grundlagen

Verfahrensarten (Art. 17 IVöB 2019) :

Je nach Auftragswert und den massgebenden Schwellenwerten wird ein öffentlicher Auftrag vergeben im :

- offenen oder selektiven Verfahren (mit besonderen Regelungen für Aufträge, die internationalen Staatsverträgen unterstehen) ;
- Einladungsverfahren ;
- - freihändigen Verfahren ;
- Sonderfall: ausnahmsweise freihändige Vergabe (Art. 21 Abs. 2 IVöB 2019).

Die Wahl des geeigneten Verfahrens hängt ab von :

- der Art des zu vergebenden Auftrags ;
- dem geschätzten Wert des betreffenden Auftrags, der mit den anwendbaren Schwellenwerten verglichen wird.

1. Öffentliches Beschaffungswesen: einige allgemeine Grundlagen

Schätzung des Auftragswerts (Art. 17 IVöB 2019) :

- Bei Verträgen mit bestimmter Dauer wird der Auftragswert berechnet, indem sämtliche Vergütungen über die gesamte Vertragsdauer addiert werden, einschliesslich der Vergütung für allfällige Verlängerungsoptionen ;

- Bei Verträgen mit unbestimmter Dauer wird der Auftragswert berechnet, indem die monatliche Vergütung mit 48 multipliziert wird.

➢ **Die Vertragsdauer darf in der Regel fünf Jahre nicht überschreiten, sofern keine sachlich begründeten Ausnahmen vorliegen.**

1. Öffentliches Beschaffungswesen: einige allgemeine Grundlagen

Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich :

Auftraggeber	**Auftragswert CHF** (Auftragswert EURO)		
	Bauleistungen (Gesamtwert)	*Lieferungen*	*Dienstleistungen*
Gemeinden / Bezirke	**8'700'000 CHF** (6'000'000 EURO)	**350'000 CHF** (240'000 EURO)	**350'000 CHF** (240'000 EURO)

1. Öffentliches Beschaffungswesen: einige allgemeine Grundlagen

Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich :

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauleistungen (Auftragswert CHF)	
			Baunebengewerbe	***Bauhauptgewerbe***
Freihändiges Verfahren	unter 150'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
Einladungsverfahren	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
offenes / selektives Verfahren	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000

2. Schultransporte

Rechtsgrundlagen :

- Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) ;
- Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR).

Grundsatz :

Nach Artikel 17 Abs. 1 SchG haben die Schülerinnen und Schüler Anspruch auf unentgeltlichen Transport, «wenn dies aufgrund der Distanz zwischen Wohnort oder ständigem Aufenthaltsort und Schulort, der Art und der besonderen Gefährlichkeit des Schulweges, des Alters und der Entwicklung des Kindes gerechtfertigt ist».

2. Schultransporte

- Das bedingte Recht der Schülerinnen und Schüler auf unentgeltlichen Transport ergibt sich aus dem in der Bundes- und in der Kantonsverfassung verankerten individuellen Recht auf Grundbildung (Art. 19 BV und 18 KV) ;
- denn die Entfernung von Wohnort und Schule darf die angestrebte ausreichende Grundbildung nicht gefährden ;
- Laut Rechtsprechung gibt es somit einen Anspruch auf die Übernahme der Transportkosten, wenn ein Kind den Schulweg aufgrund seiner Länge oder Gefährlichkeit nicht selbst bewältigen kann ;
- **In einem solchen Fall müssen die Gemeinden einen Schülertransport organisieren** (Art. 57 Abs. 2 Bst. g SchG).

2. Schultransporte

Für weitere Informationen zur Pflicht der Gemeinden, die Schülertransporte zu organisieren und zu finanzieren :

- Siehe das vom Amt für Mobilität erarbeitete leitfaden--schulkinder-unterwegs.pdf

2. Schultransporte

Grundsatz :

- Schülertransporte, für deren Organisation die Gemeinden verantwortlich sind, unterstehen dem öffentlichen Beschaffungsrecht (Urteil des Kantonsgerichts vom 4. November 2025, 602 2025 67) ;
- Dabei handelt es sich um Dienstleistungsaufträge.

Schwellenwerte und Verfahren :

- **Unterhalb von CHF 150'000.– :** freihändiges Verfahren oder freihändiges Vergleichsverfahren;
- **Unterhalb von CHF 250'000.– :** Einladungsverfahren;
- **Ab CHF 250'000.– :** offenes oder selektives Verfahren (Anwendung der staatsvertraglichen Bestimmungen ab CHF 350'000.–).

2. Schultransporte

Rechtsmittel und Rechtsmittelfrist :

- Freihändige Vergabe: kein Rechtsmittel und somit auch keine Rechtsmittelfrist (ausser bei fehlerhafter Verfahrenswahl) ;

- Einladungsverfahren: Beschwerde an das Kantonsgericht möglich; die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage ;

- Offenes oder selektives Verfahren: gleichermassen ;

- Ausserordentliche freihändige Vergabe: gleichermassen.

Publikation:

- Entscheide im offenen oder selektiven Verfahren (Ausschreibungen, Zuschläge) werden auf der Plattform SIMAP veröffentlicht;

- Entscheide im Rahmen einer ausserordentlichen freihändigen Vergabe werden ebenfalls auf der Plattform SIMAP veröffentlicht.

2. Schultransporte

Häufig gestellte Fragen :

- Der Auftragswert wird auf weniger als CHF 150'000.– geschätzt. Es handelt sich daher nicht um einen öffentlichen Auftrag. Stimmt das ?

- Wir stehen unter Zeitdruck, da bis zum nächsten Schulbeginn nur noch wenige Monate verbleiben. Ist es zulässig, eine ausnahmsweise freihändige Vergabe unter Berufung auf die Dringlichkeitsklausel durchzuführen ?

- Wir haben ein freihändiges Verfahren (freihändiges Vergleichsverfahren) durchgeführt, da wir den Auftragswert auf weniger als CHF 150'000.– geschätzt haben. Die eingegangenen Angebote liegen jedoch zwischen CHF 170'000.– und CHF 185'000.–. Muss das Verfahren wiederholt werden ?

2. Schultransporte

Risiken bei einem fehlerhaften Verfahren :

- Beschwerden (auch bei freihändiger Vergabe), Unmöglichkeit des Vertragsabschlusses, Aufhebung des Verfahrens, Verzögerungen ;

- Anzeige bei der Aufsichtsbehörde für das öffentliche Beschaffungswesen und/oder bei der WEKO (Wettbewerbskommission);

- Negative öffentliche Wahrnehmung der Gemeinde ;

Kein Wettbewerb :

➢ Risiko, höhere Preise bei gleichzeitig schlechteren Leistungen zu erhalten ;

➢ Risiko der Diskriminierung externer Anbieter, aber auch freiburgischer und lokaler Unternehmen ;

2. Schultransporte

Risiken bei einem fehlerhaften Verfahren :

- In Extremfällen: Schadenersatz zugunsten des Unternehmens, das den Zuschlag nicht erhalten hat ;
- Aufsichtsrechtliche Sanktionen gegenüber den Gemeinden.

2. Schultransporte

Unterlagen / Hilfsmittel :

- Siehe das vom Amt für Mobilität erarbeitete **leitfaden--schulkinder-unterwegs.pdf** (Website des Amts für Mobilität)

- **Ausschreibungsunterlagen :**

Anhang K des Westschweizer Leitfaden für die Vergabe öffentlicher Aufträge | État de Vaud

- **Kompetenzzentrum für öffentliches Beschaffungswesen**

 (sowie drei Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden)

➢ **Demnächst eine eigene Seite auf der Internetseite der DIME**.

Fragen?

Kommentare?

Anregungen?

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit